

Satzung

Gemeinnützigkeit entfällt erst mit Eintragung der Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Das Finanzamt kann deswegen erst dann die Gemeinnützigkeit entziehen.

Im Fall, über den der Bundesfinanzhof (BFH) zu verhandeln hatte, entzog das Finanzamt die Gemeinnützigkeit, weil ein Verein seine Satzung geändert hatte. Die Satzungsänderung war aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht ins Vereinsregister eingetragen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, es könne steuerrechtlich nicht auf die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister ankommen. Es gelte hier das Gleiche wie für Vorgesellschaften oder nicht rechtsfähige Körperschaften, die einen Feststellungsantrag bereits mit Beschluss der Satzung stellen könnten. Entscheidend sei der Zeitpunkt des Beschlusses über die Satzungsänderung abzustellen. Das diene auch der Verhinderung von Missbrauch durch Spendenbescheinigungen, die im Zeitraum zwischen Beschluss und Eintragung der Satzungsänderung ausgestellt werden, wenn die Mitglieder in diesem Zeitraum bereits auf der Grundlage der neu beschlossenen Satzung agierten!

Dem widersprach der BFH. Die Aufhebung eines Bescheides über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen setzt eine nachträgliche Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse voraus. Im Fall einer Satzungsänderung tritt die erst mit ihrem zivilrechtlichen Inkrafttreten ein – d.h. mit Eintragung der Satzung.

Die Gefahr eines Missbrauchs sah der BFH nicht. Den verhindern die spendenrechtlichen Vorgaben:

- Entweder wusste der Spender um die fehlende Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit. Dann darf ihm der Spendenabzug verweigert werden (fehlender Vertrauensschutz).
- Oder er durfte auf die vorhandene Gemeinnützigkeit vertrauen, dann haftet der Verein für den Steuerausfall mit pauschal 30% des Spendenbetrages.

Im Übrigen – so der BFH – besteht die Gefahr eines Missbrauchs unabhängig vom Fall einer Satzungsänderung.

BFH, Urteil vom 23.7.2020, V R 40/18